



## Antrag auf Anpassung der Satzung von 03. Juli 2007 für die Mitgliederversammlung am 24.09.2023

Derzeitige Satzung	Antrag auf Anpassung
<p>§ 7 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und mindestens drei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern, deren Aufgaben der Vorstand selbst bestimmt.</p>	<p>§ 7 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus: <b>a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden</b> <b>b) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister</b> <b>c) mindestens drei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Deren Aufgaben bestimmt der Vorstand selbst.</b></p>
<p>§ 8</p> <p>Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder erschienen sind.</p>	<p>§ 8</p> <p>Der Vorstand beschließt in Sitzungen <b>in Präsenz oder per Videokonferenz</b>, zu denen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung <b>in Textform</b> einzuladen ist.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder <b>teilnehmen</b>.</p> <p><b>Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses fest und teilt das Ergebnis und den Beschluss sämtlichen Vorstandsmitgliedern in Textform mit.</b></p>
<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief (Drucksache) unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vorher.</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Einladung erfolgt <b>in Textform</b> unter Angabe der Tagesordnung <b>mit einer Frist von mindestens 30 Tagen. Bei der Berechnung der Frist zählt der Tag der Versammlung nicht mit. Die Frist</b></p>

	<p><b>beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.</b></p> <p><b>Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an denen die Mitglieder nur ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.</b></p>
<p>§ 10</p> <p>Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören</p> <p>c)Wahl des Vorstands, Beratung und Beschlussfassung in allen sonst wichtigen Angelegenheiten des Vereins.</p>	<p>§ 10</p> <p>Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören</p> <p><b>c) die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstands und die</b> Beratung und Beschlussfassung in allen sonst wichtigen Angelegenheiten des Vereins</p>
<p>§ 11</p> <p>Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder einer(e) seiner Stellvertreter(innen), sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.</p> <p>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der durch den/die Vorsitzende(n) bestellten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 11</p> <p>Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt <b>der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister können jeweils auch ein anderes Mitglied des Vorstands zur Versammlungsleitung bestimmen.</b></p> <p><b>Das Recht der Mitgliederversammlung, eine andere Versammlungsleitung zu wählen, bleibt davon unberührt.</b></p> <p>Über jede Mitgliederversammlung ist <b>von einer Person, die von der Versammlungsleitung bestellt wird, ein Protokoll aufzunehmen. Dieses wird von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Versammlungsleitung unterzeichnet.</b></p>